jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/17 4Ob2326/96d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

HeizKG §17
HeizKG §21

Rechtssatz

Die rechtzeitige Abrechnung und Vorlage der Belege ist für die Ausschlußfrist des§ 21 Abs 6 HeizKG nicht von Bedeutung. Nur die zweimonatige Leistungsfrist für die Nachzahlung eines Fehlbetrags durch einen Wärmeabnehmer nach § 21 Abs 5 HeizKG beginnt erst mit der tatsächlichen Erfüllung der Pflichten gemäß den §§ 16 bis 19 HeizKG, also mit der ordnungsgemäßen und vollständigen Vorlage der Abrechnung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2326/96d
  Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2326/96d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107091

Dokumentnummer

JJR_19961217_OGH0002_0040OB02326_96D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at